

Nachtheil zu besorgen seyn soll, nicht nach Wochen und Monaten zu berechnenden Dauer der Deputationsarbeiten, selbst dafür gnügende Sicherheit vorhanden seyn, daß der Wiederverzusammentritt der gesammten Stände noch in diesem Jahre erfolgen, und somit vor Ende der gegenwärtigen Bewilligungszeit eine neue Bewilligung zu Stande gebracht werden könnte.

Es scheint uns daher fast kein anderer Ausweg übrig zu bleiben, als nach dem Beispiel eines im Jahre 1731. unter ähnlichen Verhältnissen mit dem besten Erfolge beobachteten Verfahrens, den gegenwärtigen Landtag auf so lange ganz zu vertagen bis die hohen und höchsten Behörden, welche sich mit Bearbeitung und Prüfung der erwähnten Gesetzentwürfe beschäftigen, diese Arbeiten werden beendigt haben, die Mittheilung sämmtlicher von uns zu begutachtender Gegenstände an uns erfolgt seyn wird, und die zu den für unsre Berathung erforderlichen Vorarbeiten zu bestellenden Deputationen im Stande gewesen sind, ihr Geschäft mit der Sorgfalt und Umsicht, welche die Natur der Gegenstände erheischt, zu vollenden.

Da jedoch das Beste des Landes die thunlichst baldige Beendigung der jetzt auszuführenden Arbeiten eben so nothwendig erfordert, als die Lage der Sache ihren einstweiligen Aufschub, und daher besonders auf eine mehrjährige Bewilligung vor Vertagung des Landtags nur dann, ohne Besorgniß nachtheiliger Folgen, dürfte geschritten werden können wenn es fest steht, daß deren ungeachtet eine Wiedervereinigung der Stände so bald erfolgt, als die Vollendung der vorgedachten Vorbereitungen mit gnügender Sicherheit erwartet werden kann; So gestatten wir uns ehrerbietig darauf anzutragen:

daß es Ew. K. M. gefallen möge, zunächst eine feste Bestimmung in Betreff unserer Wiedervereinigung, wenn gegenwärtig eine Vertagung des Landtags erfolgt, dahin auszusprechen, daß wir uns zu Beendigung der Landtagsgeschäfte mit dem Anfange des Monat Januar 1832. wieder allhier einzufinden haben.

Die näheren Bestimmungen, nach welchen wir unter Ew. K. M. gehofften allergnädigsten Genehmigung, bei Vertagung des Landtags und bis zu unserer Wiedervereinigung verfahren würden, gehen aus dem unter O. beiliegenden von uns gebilligten, Deputationsgutachten hervor, um dessen allergnädigste Bestätigung in seinem Inhalte wir Allerhöchstdieselben gehorsamst und angelegentlich bitten.

Hiernächst haben Ew. K. M. nach Maafgabe des Decrets vom 1sten April d. J. ad 10. eine Darstellung der etwa bei den getreuen Ständen vorhandenen Bedenken gegen die Ausdehnung einer künftigen Bewilligung auf einen sechs jährigen Zeitraum — welche Darstellung wir am füglichsten mit der definitiven Erklärung über die Bewilligung selbst verbinden zu können glaubten — vor letzterer für angemessen erachtet, und wir stehen daher nicht länger an, unsre Ansicht dieses Gegenstandes dahin ehrfurchtsvoll auszusprechen, daß eine Bewilligung auf einen längeren als höchstens dreijährigen Zeitraum nicht